



Kanton Zürich  
Gesundheitsdirektion



## Verfügung

673-2020// kmu/cs

Kontakt: [gdstab@gd.zh.ch](mailto:gdstab@gd.zh.ch)  
Telefon +41 43 259 44 75

# Anordnungen und Empfehlungen gegenüber Heimen betreffend COVID-Patientinnen und -Patienten

vom 25. Juni 2020, gültig ab 1. Juli 2020

(7. Aktualisierung; ersetzt 6. Aktualisierung vom 2. Juni 2020 der Anordnungen und Empfehlungen vom 20. März 2020)

Die Gesundheitsdirektion

im Bemühen, die weitere Ausbreitung des Corona-Virus zu verhindern,

gestützt auf Art. 30-40 des Epidemiengesetzes, §§ 54-54e des Gesundheitsgesetzes und § 15 der Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Epidemiengesetzgebung,

verfügt und empfiehlt:

## 1. Geltungsbereich

Die Anordnungen und Empfehlungen gelten für alle Alters- und Pflegeheime, umfassend auch Pflegewohnungen, (nachfolgend «Alters- und Pflegeheime») unbesehen ihres rechtlichen Status (öffentliche/private Eigentümerschaft).

Sie gelten auch für Invalideneinrichtungen gemäss § 6 IEG (IVE) und für Heime gemäss § 9 Abs. 1 lit. c SHG (SHG-Heime). Das Kantonale Sozialamt konkretisiert die Vorgaben.

Die Anordnungen und Empfehlungen gelten bis auf weiteres. Bei veränderten Umständen werden sie angepasst.

## 2. Anordnung gegenüber allen Alters- und Pflegeheimen

### 2.1 Allgemeines

Mit der Aufhebung der ausserordentlichen Lage durch den Bundesrat ist auch in den Alters- und Pflegeheimen wieder eine gewisse Normalität eingeleitet. COVID-19 ist zwar weiterhin eine gefährliche, aber doch weitgehend kontrollierbare Infektionskrankheit. Die Heime müssen ihre Schutzvorkehrungen dieser veränderten Situation anpassen: Wie sie in der akuten Phase der COVID-19-Pandemie verpflichtet waren, strenge Schutzmassnahmen zu ergreifen, sind sie heute verpflichtet, die Schutzvorkehrungen soweit zu lockern und den Heimbewohnenden so viel Freiheit zu gewähren, wie dies unter Vermeidung von Neuansteckungen vertretbar ist.

### 2.2 Allgemeine Vorgaben des BAG

Die Alters- und Pflegeheime beachten die Vorgaben des BAG, insbesondere folgende Dokumente in der jeweils gültigen Fassung ([www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) > neues Coronavirus > Informationen für Gesundheitsfachpersonen > Dokumente):

- BAG, Empfehlungen zur Anwendung von Schutzmaterial für im Pflegebereich tätige Organisationen und (Gesundheits-)Fachpersonen, aktuell Fassung vom 23. April 2020



([www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) > neues Coronavirus > Informationen für Gesundheitsfachpersonen > Dokumente)

- BAG, COVID-19: Informationen und Empfehlungen für Institutionen wie Alters- und Pflegeheime sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, aktuell Fassung vom 6. Juni 2020 ([www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) > neues Coronavirus > Informationen für Gesundheitsfachpersonen > Dokumente)
- BAG, Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien, aktuell Fassung vom 24. Juni 2020 ([www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) > Krankheiten > Meldesysteme für Infektionskrankheiten > Meldepflichtige Infektionskrankheiten > Meldeformulare)
- BAG, Neue Krankheit Covid-19 (Coronavirus): Regelung der Kostenübernahme der Analyse auf SARS-CoV-2 und der damit verbundenen medizinischen Leistungen, aktuell Fassung vom 25. Juni 2020 ([www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) > neues Coronavirus > Regelungen in der Krankenversicherung > Arzneimittel und Analysen)

### 2.3 Schutzkonzept

- a. Jedes Alters- und Pflegeheim verfügt über ein Schutzkonzept mit konkreten Vorgaben und Anleitungen und unter Berücksichtigung der räumlichen, infrastrukturellen und bewohnerspezifischen Gegebenheiten des einzelnen Heims. Das Schutzkonzept ist auf folgende Zielsetzungen auszurichten:
  - möglichst geringe Gefahr einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 bei allen Personen, die im Heim leben oder arbeiten oder die Kontakte zu Heimbewohner/innen haben,
  - möglichst hohes Mass an persönlicher Freiheit für die Heimbewohner/innen, insbesondere hinsichtlich Bewegungsfreiheit inner- und ausserhalb des Heims, Kontakten mit anderen Heimbewohner/innen und Besuchern usw.,
  - möglichst Rückkehr zu den gewohnten Betreuungs- und Umgangsmodellen (Gruppenbetreuung, Physioangeboten, Treffen der Bewohner/innen, Coiffeur usw.)
- b. Die Heime passen das Schutzkonzept laufend an die epidemiologische Entwicklung und die Aktualisierungen der Vorgaben des BAG an.
- c. Der Heimleitung und der/dem Heimarzt/ärztin obliegt die Verantwortung für die Erarbeitung und Einhaltung des Schutzkonzepts.
- d. Das Schutzkonzept umfasst alle Personen im Heim.
- e. Das Schutzkonzept regelt den Heimbetrieb und allfällige Nebenbetriebe (Kitas, Tages- und/oder Nachtstätten, Café- und Restaurantbetrieb usw.) sowie die Rahmenbedingungen für Veranstaltungen und Aktivitäten für Bewohner/innen unter Beteiligung von Externen.
- f. Das Schutzkonzept regelt die Schulung der Beteiligten in Bezug auf Hygiene- und Schutzmassnahmen.
- g. Das Schutzkonzept regelt das Vorgehen bei einem COVID-19 Ausbruch.



## 2.4 Inhaltliche Rahmenbedingungen

Für den Heimbetrieb gelten folgende Vorgaben, die in den Schutzkonzepten entsprechend zu berücksichtigen sind:

- a. Allgemeines
  - Grundlage aller Schutzmassnahmen sind die Vorgaben des BAG bezüglich Händehygiene, Sicherheits-Abstand und wenn nicht möglich Maskenpflicht. Diese müssen immer jederzeit konsequent eingehalten werden.
  - Zwecks Unterstützung des Contact Tracings erfasst das Heim von allen externen Personen die Personalien und hält die Kontakte mit Heimbewohner/innen (einschliesslich Datum) fest. Die Daten werden nach 14 Tagen gelöscht.
- b. Besuche und externe Aufenthalte
  - Besuche auf der Station, in geschützten Wohngruppen und auf Zimmern sind im ordentlichen Rahmen (d.h. gemäss Praxis vor der COVID-19-Pandemie) zu ermöglichen. Die Heimverantwortlichen regeln den genauen Ablauf.
  - Ein ambulanter Tages- und/oder Nachtaufenthalt für ältere Menschen kann angeboten werden, sofern die Abstandsregeln zwischen Tages-/Nachtzentren-Gästen und stationären Bewohner/innen immer strikt eingehalten werden können.
  - Aufenthalte von Heimbewohner/innen ausserhalb des Heimareals sind im ordentlichen Rahmen (d.h. gemäss Praxis vor der COVID-19-Pandemie) zu erlauben. Personen, die Heimbewohner/innen bei einem externen Aufenthalt begleiten, und Heimbewohner/innen, die das Heimareal alleine verlassen, werden vom Personal über die Einhaltung der Schutzmassnahmen instruiert. Sie erklären gegenüber dem Heim schriftlich, die Verantwortung für die Einhaltung der Schutzmassnahmen zu übernehmen.
- c. Schutzmassnahmen
  - Die Regelungen im Schutzkonzept umfassen insbesondere
    - den Einsatz von Schutzmaterial
    - den Umgang mit Neueintritten, Rückverlegungen und Austritten
    - das Vorgehen bei Verdacht auf SARS-CoV-2 -Infektion bei Heimbewohner/innen und Personal
    - den Umgang mit COVID-19-positiven Heimbewohner/innen (Isolation)
    - den Umgang mit Heimbewohner/innen, die mit COVID-19-positiven Personen in Kontakt waren (Quarantäne)

## 3. Empfehlungen und Hinweise

### 3.1 Testempfehlung

Die Gesundheitsdirektion empfiehlt den Alters- und Pflegeheimen, Bewohner/innen mit Verdacht auf eine COVID-19-Erkrankung sofort zu isolieren und zu testen. Bei einem bestätigten



COVID-19-Fall nimmt das Contact Tracing mit dem Heim Kontakt auf. Es wird empfohlen, die Bewohner/innen und das Personal der gesamten betroffenen Abteilung oder Station, auf der sich die oder der positiv getestete Bewohnende bewegt hat, unter Quarantäne zu setzen und nach Rücksprache mit dem kantonsärztlichen Dienst zu testen.

Die positiv Getesteten sind zu isolieren und von den negativ Getesteten zu trennen.

### **3.2 Neueintritte und Verlegungen**

Die Gesundheitsdirektion empfiehlt eine sorgfältige Anamnese bei Neueintritten und Verlegungen (Eintrittsgespräch mit Fokus auf mögliche COVID-19-Exposition) und nötigenfalls eine anfängliche Quarantäne. Eine Pflicht zum Nachweis eines negativen COVID-19-Tests vor der Rückverlegung aus einer anderen Institution bzw. aus einem Spital wie auch bei der Aufnahme eines Neueintrittes besteht nicht.

## **4. Rechtliches**

Widerhandlungen gegen Anordnungen in Kapitel 2 können unter Umständen strafrechtlich verfolgt werden.

Gegen die Anordnungen in Kapitel 2 kann innert 10 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden. Aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit werden dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung eines Rekurses die aufschiebende Wirkung entzogen (§ 25 Abs. 3 VRG).

Diese Verfügung wird den Gemeinden im Kanton Zürich, den Verbänden der Alters- und Pflegeheime (z.Hd. Alters- und Pflegeheime) und dem kantonalen Sozialamt (z.Hd. Heime und Invalideinrichtungen) per E-Mail mitgeteilt. Sie sind zur Weiterleitung an die Alters- und Pflegeheime verpflichtet.

Generalsekretariat

Walter Dietrich

Generalsekretär